

Staatssekretär

An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/1192

6 . September 2006

Verwaltungsvereinbarung über die soziale Wohnraumförderung im Programmjahr 2006 (VV soz. WoFö 2006)

Sehr geehrter Herr Kalinka,

die schleswig-holsteinische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 05. September 2006 dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung über die soziale Wohnraumförderung im Programmjahr 2006 zwischen dem Bund und den Ländern zugestimmt.

Die Verwaltungsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung aller Länder in Kraft. Das Verfahren erfolgt sternförmig.

Im Zuge der Föderalismusreform werden die Bundesfinanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung nach Art. 104 a Abs. 4 GG ab dem 1. Januar 2007 beendet. Die ab 2007 geltenden Änderungen sind in der Verwaltungsvereinbarung 2006 berücksichtigt. Die Mittel zur Ausfinanzierung der vom Bund bis zum 31.12.2006 auf der Grundlage der bisherigen Verwaltungsvereinbarungen eingegangenen Verpflichtungen werden ab 2007 durch die Kompensation bis 2013 nach dem Entflechtungsgesetz (Art. 13 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes) in Höhe von jährlich 12,6 Mio. € für Schleswig-Holstein abgegolten.

Die VV soz. WoFö wird deshalb in 2006 letztmalig zwischen Bund und Ländern geschlossen.

Der Bund stellt gemäß § 38 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) insgesamt 202,4 Mio. € als Bundesfinanzhilfen zur Verfügung, die entsprechend dem Bevölkerungsanteil auf die Bundesländer aufgeteilt werden. Zwei Länder haben dieses Jahr auf die Bundesfinanzhilfen verzichtet und sechs Länder auf die dadurch mögliche Aufstockung, so dass die übrigen Länder einen entsprechend höheren Anteil erhalten. Auf Schleswig-Holstein entfallen 5,95 % (statt 3,43 % Bevölkerungsanteil), das entspricht einem Betrag in Höhe von 8,743 Mio. €.

Die BFH sind Bestandteil des Wohnraumförderungsprogrammes 2006. Schleswig-Holstein komplementiert die Bundesmittel mit 75,0 Mio. € aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Haushaltsmittel werden nicht in Anspruch genommen.

In der Anlage übersende ich eine Kurzdarstellung der finanziellen Auswirkungen sowie eine Kopie der Verwaltungsvereinbarung samt Anlagen.

Ich bitte Sie, die Mitglieder des Ausschusses zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Scharbach
Staatssekretär i. V.

Anlage im Rahmen der Ausschussunterrichtung**Finanzielle Auswirkungen der Verwaltungsvereinbarung über die soziale Wohnraumförderung 2006 auf den Landeshaushalt 2006**

Programmjahr 2006	Bundesmittel		Landesmittel
	Programmvolumen insgesamt	Anteil Schleswig-Holstein	
Beträge gemäß VV	202,4 Mio. €	8,743 Mio. €	
Beträge gemäß Haushaltsplan			
Veranschlagt bei Titel 0416.01.89301 davon:		6,93 Mio. €* 1,04 Mio. € 5,89 Mio. €	
Barmittel 2006 VE 2006			
Kapitalmarktmittel aus der Zweckrücklage Wohnraumförderung			0,0 €

Aufgrund der Ertragssituation und der Liquidität des Zweckvermögens Wohnraumförderung können die bei der Refinanzierung von Wohnraumförderungsprogrammen entstehenden Zinsverbindlichkeiten aus dem Zweckvermögen getragen werden. Das Land muss daher zurzeit bei einem Programmvolumen von 75 Mio. € für die Zwischenfinanzierung von Bundesmitteln keine Zinszuschüsse an die Investitionsbank zahlen.

Nachrichtlich: Einnahmetitel für die Bundesfinanzhilfen 0416.01.22103

* Die Höhe der Bundesfinanzhilfen stand zum Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung nicht fest, so dass im Haushaltsplan noch von 6,93 Mio. € entsprechend dem Programmjahr 2005 ausgegangen wird.

Verwaltungsvereinbarung
über
die soziale Wohnraumförderung
im Programmjahr 2006
(VV Soziale Wohnraumförderung 2006)

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Baden-Württemberg

vertreten durch den Wirtschaftsminister

der Freistaat Bayern

vertreten durch den Staatsminister des Innern

das Land Berlin

vertreten durch die Senatorin für Stadtentwicklung

das Land Brandenburg

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Infrastruktur und Raumordnung

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr

die Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch den Präses der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

....

das Land Hessen

vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

das Land Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch den Minister für Arbeit, Bau und Landesentwicklung

das Land Niedersachsen

vertreten durch die Ministerin für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

das Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch den Minister für Bauen und Verkehr

das Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch den Minister der Finanzen

das Saarland

vertreten durch den Minister der Finanzen

der Freistaat Sachsen

vertreten durch den Staatsminister des Innern

das Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch den Minister für Landesentwicklung und Verkehr

das Land Schleswig-Holstein

vertreten durch den Innenminister

der Freistaat Thüringen

vertreten durch den Minister für Bau und Verkehr

- nachstehend „Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Bund und Länder stimmen darin überein, dass mit den nach dieser Verwaltungsvereinbarung bereit gestellten Mitteln zur sozialen Wohnraumförderung die Wohnraumversorgung durch Mietwohnungen und selbstgenutztes Wohneigentum der Haushalte unterstützt werden soll, die sich am Markt nicht angemessen versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Dies sind insbesondere Haushalte mit entsprechend geringem Einkommen sowie Familien und andere Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende, Schwangere, ältere Menschen, behinderte Menschen, Wohnungslose und sonstige hilfebedürftige Personen.

Bund und Länder stimmen auch darin überein, dass bei der Förderung ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz und eine hohe Fördereffizienz angestrebt werden sollen, insbesondere durch kostengünstiges Bauen. Die soziale Wohnraumförderung ist der Nachhaltigkeit einer Wohnraumversorgung verpflichtet, die die wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse mit der Erhaltung der Umwelt in Einklang bringt. Im Sinne der ökologischen Verträglichkeit soll die Inanspruchnahme von Grund und Boden begrenzt, der Verbrauch von Energie und der Ausstoß von Emissionen minimiert sowie der Einsatz umweltverträglicher Baustoffe und Bautechniken unterstützt werden. Wohnungen und Wohnumfeld sollen im nötigen Umfang barrierefrei errichtet werden.

Die mit dieser Verwaltungsvereinbarung bereit gestellten Mittel werden durch die Länder entsprechend ihrem regionalen Bedarf eingesetzt. Damit wird der räumlich differenzierten Situation der Wohnungsmärkte Rechnung getragen und die zielgenaue Verbesserung der Wohnraumversorgung ermöglicht.

In einigen Regionen ist der Wohnungsmarkt auf Grund von Wanderungsgewinnen und wachsender Pro-Kopf-Nachfrage nach Wohnraum angespannt. Die Entwicklungsdynamik dieser Regionen lässt erwarten, dass die Versorgung, insbesondere der Haushalte, die auf Unterstützung angewiesen sind, künftig schwieriger werden wird. Der Schwerpunkt der Förderung liegt hier auf der Schaffung preiswerten, belegungsgebundenen Wohnraums unter Berücksichtigung ökologischer Ziele und auf der Bildung von Wohneigentum.

In anderen Regionen ist der Wohnungsmarkt entspannt. Hauptaufgabe der Wohnraumförderung ist hier die Anpassung des vorhandenen Wohnungsbestands an zeitgemäße Wohnbedürfnisse, insbesondere durch Um- und Ausbau, durch Modernisierung bestehender Gebäude sowie durch kleinteiligen ergänzenden Neubau.

Die Wohnraumförderung leistet zugleich einen Beitrag zu wirtschaftlichem Wachstum und zur Entwicklung der Städte als Wohnstandorte, z.B. durch die Aufwertung und Stabilisierung der Innenstädte. Dabei kommt der Bildung selbst genutzten Wohneigentums und der Verbesserung des Bestandes besondere Bedeutung zu. Soweit die Mittel dieser Verwaltungsvereinbarung im Rahmen des Stadtumbaus eingesetzt werden, stellen die Länder die zielgenaue Verknüpfung mit der Städtebauförderung sicher.

Artikel 1

Bereitstellung von Finanzhilfen des Bundes

§ 1

Der Bund beteiligt sich im Programmjahr 2006 vorbehaltlich einer Bestätigung durch den Haushaltsgesetzgeber und nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplanes gemäß Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes sowie auf der Grundlage des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) mit den im Artikel 2 genannten Finanzhilfen an den von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen geförderten Investitionen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung.^{1 2}

Artikel 2

Finanzhilfen für Investitionen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung

§ 2

Der Bund stellt den Ländern einen Verpflichtungsrahmen in Höhe von insgesamt 202,4 Mio. € als Zuschüsse für die soziale Wohnraumförderung bereit.

¹ vgl. Nr. 1 der Protokollnotizen

² vgl. Nr. 2 der Protokollnotizen

§ 3

- (1) Der Verpflichtungsrahmen wird nach dem Bevölkerungsschlüssel (Stand: 30.09.2005) wie folgt auf die Länder verteilt.³

Land	Bevölkerung v.H.		Verpflichtungsrahmen Mio. €
	16 Länder	8 Länder	
Baden-Württemberg	13,0201	---	26,353
Bayern	15,1147	26,1699	38,478
Berlin	4,1154	---	8,330
Brandenburg	3,1048	---	6,284
Bremen	0,8041	1,3923	2,047
Hamburg	2,1133	3,6591	5,380
Hessen	7,3922	12,7990	18,818
Mecklenburg-Vorpommern	2,0727	3,5887	5,277
Niedersachsen	9,7009	---	---
Nordrhein-Westfalen	21,9012	37,9202	55,754
Rheinland-Pfalz	4,9235	8,5247	12,534
Saarland	1,2751	---	2,581
Sachsen	5,1875	---	---
Sachsen-Anhalt	3,0026	---	6,077
Schleswig-Holstein	3,4342	5,9461	8,743
Thüringen	2,8377	---	5,744
insgesamt	100,0000	100,0000	202,400

- (2) In den alten Ländern, einschließlich ehemaliges West-Berlin, können die gemäß Absatz 1 bereit gestellten Finanzhilfen in städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten und in den Fördergebieten der Programme „Die soziale Stadt“ sowie „Stadtumbau West“ in Ausnahmefällen auch für die Modernisierung von bestehendem

³ vgl. Nr. 3 der Protokollnotizen

Wohnraum ohne Begründung von Belegungsrechten für den modernisierten Wohnraum eingesetzt werden, wenn im Rahmen des Erneuerungskonzepts die Wohnverhältnisse der Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung allgemein und dauerhaft verbessert werden. Die Möglichkeiten, z. B. durch mittelbare Belegung außerhalb der städtebaulichen Fördergebiete belegungsgebundenen Wohnraum für diesen Personenkreis zu gewinnen, sollen genutzt werden. Instandsetzungen, die durch Maßnahmen der Modernisierung verursacht sind, fallen unter die Modernisierung.

- (3) Die Fälligkeiten des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens werden durch ein gesondertes Schreiben des Bundes festgelegt.⁴

§ 4

- (1) Für die Verzinsung und Tilgung der Mittel, die die (alten) Länder als Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen vom Bund erhalten haben und für die noch Auszahlungen erfolgen, gelten die Regelungen der §§ 4 und 5 der Verwaltungsvereinbarung Wohnungswesen 2001 sowie die entsprechenden Regelungen früherer Verwaltungsvereinbarungen zur Anwendung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Verzinsung und Tilgung der den Ländern gemäß Art. 104a Abs. 4 GG zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen ausgeliehenen Bundesmittel (Zins- und Tilgungsvereinbarung Wohnungsbau - WoBauZTV) vom 14. September 1990 (GMBI. 1991, S. 481) fort.
- (2) Darlehen, die die Länder im Programmjahr 2006 auf Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung bewilligen, werden nicht in die Abrechnung nach der Zins- und Tilgungsvereinbarung Wohnungsbau - WoBauZTV einbezogen.

⁴ vgl. Nr. 4 der Protokollnotizen

Artikel 3

Verfahrensbestimmungen

§ 5

- (1) Die Höhe und der Anteil der Bundes- und Landesmittel werden nach dem Barwert unter Beachtung der Grundsätze errechnet, die dieser Vereinbarung als Anhang beigelegt sind.
- (2) Das Land stellt für die Förderung gemäß Artikel 2 in seinem Haushaltsplan dem Barwert nach mindestens so viele Landesmittel bereit, wie es Bundesmittel insgesamt in Anspruch nimmt. An die Stelle der Verpflichtungsrahmen im Landeshaushaltsplan treten entsprechende Festlegungen bei der Wohnungsbauförderungsanstalt/ Landestreuhandstelle, soweit die landesseitige soziale Wohnraumförderung im Wirtschaftsplan der Wohnungsbauförderungsanstalt/ Landestreuhandstelle oder durch Beschluss der Landesregierung über die Verwendung von deren Erträgen festgelegt wird oder auf Grund von Festlegungen des Landes und zu Lasten des Landeshaushalts in sonstiger Weise durch die Wohnungsbauförderungsanstalt/ Landestreuhandstelle erfolgt.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Mittel des Landes, die für die Begründung oder Verlängerung von Belegungsrechten im Wohnungsbestand oder für die Förderung des Erwerbs von Wohneigentum aus dem Bestand zum Zwecke der Selbstnutzung eingesetzt werden, können in begrenztem Umfang angerechnet werden.⁵
- (4) Bei der Errechnung des Bundes- und des Landesanteils werden Verpflichtungsrahmen außerhalb dieser Verwaltungsvereinbarung nicht berücksichtigt.

⁵ vgl. Nr. 5 der Protokollnotizen

§ 6

Das Land kann die als Zuschüsse bereitgestellten Finanzhilfen des Bundes für Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung nicht nur als Zuschuss, sondern auch in anderen in seinen Förderungsbestimmungen vorgesehenen Finanzierungsarten einsetzen, sofern das gemäß Anhang errechnete Barwertverhältnis zwischen Bundes- und Landesmitteln gewahrt bleibt.⁶

§ 7

- (1) Das Land teilt dem Bund sein Programm für die soziale Wohnraumförderung für das Programmjahr 2006 einschließlich des Verpflichtungsrahmens spätestens bis zum 31. August 2006 nach dem Muster der Anlagen 1 bis 2 e mit.
- (2) Das Land unterrichtet den Bund für das Programmjahr 2006 nach dem Stand vom 31. Dezember 2006 zum 31. März 2007 und nach dem Stand vom 31. Dezember 2007 zum 31. März 2008 über die Förderung gemäß Artikel 2 nach dem Muster der Anlage 3.

§ 8

- (1) Verpflichtungsrahmen des Bundes, die vom Land nicht ausgeschöpft werden können, werden vom Bund unter Berücksichtigung des in § 3 genannten Schlüssels neu verteilt.⁷ Nicht ausgeschöpfte Verpflichtungsrahmen des Bundes können nicht zur Aufstockung von Programmen der Folgejahre verwendet werden.
- (2) Bewilligungen aus dem Jahresprogramm 2006 dürfen bis zum 31. Dezember 2007 vorgenommen werden; bis zu diesem Zeitpunkt nicht durch Bewilligungen oder bindende Vorbescheide ausgeschöpfte Verpflichtungsrahmen des Bundes verfallen endgültig.

⁶ vgl. Nr. 6 der Protokollnotizen

⁷ vgl. Nr. 4 der Protokollnotizen

§ 9

Das Land übersendet dem Bund alle für die soziale Wohnraumförderung geltenden Landesbestimmungen.⁸

§ 10

In den Bewilligungsbescheiden bringt das Land zum Ausdruck, dass die Förderung auch aus Finanzhilfen des Bundes erfolgt. Einen entsprechenden Hinweis enthalten die an Baustellen errichteten Baustellenschilder, sofern das Land die an der Förderung Beteiligten erwähnt.

§ 11

- (1) Die Haushaltsmittel des Bundes werden dem Land zur selbstständigen Bewirtschaftung übertragen. Die bewirtschaftenden Landesdienststellen sind ermächtigt, die zuständige Bundeskasse zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel an die zuständige Landeskasse anzuweisen; sie wenden insoweit das Haushaltsrecht des Bundes an.
- (2) Die Haushaltsmittel des Bundes werden als Einnahmen in den Haushaltsplan des Landes eingestellt. Die Bewirtschaftung sowie die Abwicklung der Programme, insbesondere die Weiterreichung der Mittel an die Letztempfänger und die verwaltungsmäßige Prüfung der Verwendungsnachweise, richten sich nach dem Haushaltsrecht des Landes.
- (3) Die Haushaltsmittel des Bundes werden vom Land entsprechend dem Auszahlungsbedarf gegenüber den Letztempfängern anteilig mit gleichartigen Landesmitteln in Anspruch genommen. Soweit vom Land andersartige Förderungsmittel eingesetzt wer-

⁸ vgl. Nr. 7 der Protokollnotizen

den, können die Bundesmittel entsprechend dem sich aus der Bereitstellung des Landes ergebenden unterschiedlichen Mittelabfluss in Anspruch genommen werden, jedoch höchstens bis zur Höhe der vom Bund bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt bereit gestellten Jahresraten.

- (4) Die Haushaltsmittel des Bundes werden nach ihrer Ausgabe zu Lasten des Bundeshaushalts unverzüglich, spätestens aber innerhalb der in der Grundvereinbarung vorgegebenen Frist, an den Letztempfänger weitergeleitet. Das Land trifft Vorkehrungen, die den Zeitaufwand für das Weiterleiten der abgerufenen Mittel möglichst gering halten und ein Überschreiten der Frist verhindern. Das Land unterrichtet den Bund über etwaiges Überschreiten der Frist.
- (5) Haushaltsmittel des Bundes, die vom Land nicht für Zwecke dieser Verwaltungsvereinbarung verwendet werden, sind unverzüglich an den Bundeshaushalt zurück zu zahlen, soweit eine erneute Auszahlung nicht erfolgt.⁹
- (6) Haushaltsmittel, die vom Letztempfänger nicht für Zwecke dieser Verwaltungsvereinbarung verwendet werden, sind in Höhe des Bundesanteils unverzüglich an den Bundeshaushalt zurück zu zahlen, soweit eine erneute Auszahlung nicht erfolgt.

§ 12

Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der dem Land zur Verfügung gestellten Bundesfinanzhilfen erfolgt durch die oberste Rechnungsprüfungsbehörde des Landes. Das Land teilt dem Bund einschlägige Prüfungsfeststellungen mit.

⁹ vgl. Nr. 8 der Protokollnotizen

§ 13

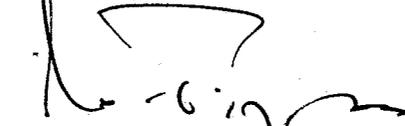
- (1) Im Übrigen finden die Regelungen der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (MinBIFin. 1986, S. 238) Anwendung.
- (2) In Ausfüllung der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den (alten) Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986, Protokollnotiz zu Artikel 6 Abs. 1, wird für den Bereich der Sozialen Wohnraumförderung festgelegt:

Wird die 30-Tage-Frist nach Artikel 6 Abs. 1 der Grundvereinbarung überschritten, so kann der Bund für die Zeit vom Fristablauf bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

Berlin, den 13. Juli 2006

Für die Bundesrepublik

Deutschland



Der Bundesminister für

Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

, den

Für das Land

Protokollnotizen

zur Verwaltungsvereinbarung über die
soziale Wohnraumförderung im Programmjahr 2006

Nr. 1: Zu § 1:

Fördergegenstände für die Finanzhilfen des Bundes auf Grundlage des Wohnraumförderungsgesetzes sind:

1. der Wohnungsbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraums innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb),
2. die Modernisierung von Wohnraum.

Für die neuen Länder, einschließlich ehemaliges Ost-Berlin, gelten auf Grundlage des Wohnraumförderungsgesetzes folgende Sonderregelungen:

1. Fördergegenstand ist bis zum 31. Dezember 2008 auch die Instandsetzung vorhandener Wohnungen.
2. Bei der Förderung der Modernisierung und der Instandsetzung von Mietwohnungen kann von der Begründung von Belegungsbindungen abgesehen werden, soweit in dem Gebiet auf Grund von nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 13 des Altschuldenhilfe-Gesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften genügend Wohnungen belegungsgebunden sind.

Nr. 2: Zu § 1:

Der Bundeshaushaltsplan 2006 enthält die Ermächtigung an die neuen Länder, einschließlich ehemaliges Ost-Berlin, den Verpflichtungsrahmen für das Förderprogramm 2006 auch für die Altschuldenhilfe entsprechend § 6 a AHG einzusetzen (vgl. auch Protokollnotizen 5 bis 7).

Nr. 3: Zu § 3 Absatz 1:

Die Länder Niedersachsen und Sachsen erklären, dass sie im Programmjahr 2006 keine Finanzhilfen des Bundes für die soziale Wohnraumförderung in Anspruch nehmen werden. Die nach dem bundesweiten Bevölkerungsschlüssel auf die beiden Länder entfallenden Verpflichtungsrahmen in Höhe von 30,134 Mio. Euro werden auf die übrigen Länder verteilt.

Die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen erklären, dass sie über den nach dem bundesweiten Bevölkerungsschlüssel auf sie entfallenden Verpflichtungsrahmen hinaus keine zusätzlichen Mittel aus dem von anderen Ländern frei gegebenen Verpflichtungsrahmen in Anspruch nehmen werden.

Nr. 4: Zu § 3 Absatz 3 und § 8 Abs. 1 Satz 1:

Bei Inkrafttreten der Föderalismusreform werden die Bundesfinanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung nach Art. 104a Abs. 4 GG ab dem 1. Januar 2007 beendet. Die Mittel zur Ausfinanzierung der vom Bund bis zum 31. Dezember 2006 auf der Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus und zur sozialen Wohnraumförderung eingegangenen Verpflichtungen werden dann ab 2007 durch die Kompensation nach dem Entflechtungsgesetz im Rahmen des Föderalismusreform-Begleitgesetzes abgegolten.

Nr. 5: Zu § 5 Absatz 3:

Wird in den neuen Ländern, einschließlich ehemaliges Ost-Berlin, von der Ermächtigung zum Mitteleinsatz für die Altschuldenhilfe entsprechend § 6 a AHG Gebrauch gemacht (vgl. Protokollnotiz Nr. 2), so werden für diesen Zweck eingesetzte Komplementärmittel des jeweiligen Landes in vollem Umfang angerechnet.

Nr. 6: Zu § 6:

Wird in den neuen Ländern, einschließlich ehemaliges Ost-Berlin, von der Ermächtigung zum Mitteleinsatz für die Altschuldenhilfe entsprechend § 6 a AHG Gebrauch gemacht (vgl. Protokollnotiz Nr. 2), sind die Finanzhilfen des Bundes als Zuschüsse einzusetzen.

Nr. 7: Zu § 9:

Wird in den neuen Ländern, einschließlich ehemaliges Ost-Berlin, von der Ermächtigung zum Mitteleinsatz für die Altschuldenhilfe entsprechend § 6 a AHG Gebrauch gemacht (vgl. Protokollnotiz Nr. 2), so werden auch die für die Altschuldenhilfe geltenden Landesbestimmungen übersandt.

Nr. 8: Zu § 11 Absatz 5:

Auch wenn der Bund über die einzelnen Förderungsvorhaben nicht unterrichtet wird, ergibt sich ein Rückforderungs- bzw. Verzinsungsanspruch nach Art. 9 Abs. 1 der Grundvereinbarung, wenn das Land die Mittel für Vorhaben verwandt hat, die nicht unter die förderungsfähigen Maßnahmen nach dieser Verwaltungsvereinbarung fallen.

Im Übrigen geht der Bund davon aus, dass es beim Land zu einer Verwendung von Haushaltsmitteln des Bundes für andere Zwecke, als sie in der Verwaltungsvereinbarung bestimmt sind, nicht kommt.

Förderungsprogramm 2006

- Anzahl der Wohnungen und hierfür vorgesehener Mitteleinsatz -

		Wohnungen	Hierfür vorgesehener Mitteleinsatz		
			in T€		
			Bund	Land	Summe
1.	Wohnungsbau einschließlich Ersterwerb				
1.1	Familienheime/Eigentumswohnungen				
1.2	Familienheime/Eigentumswohnungen (Aus-/Umbau)				
1.3	Mietwohnungen (Neubau)				
1.4	Mietwohnungen (Aus-/Umbau)				
1.5	Wohnplätze				
	= Summe				
2.	Modernisierung von Wohnraum ¹⁾				
2.1	Familienheime/Eigentumswohnungen				
2.2	Mietwohnungen insgesamt darunter: ohne Belegungsbindungen in städtebaulichen Fördergebieten ²⁾				
2.3	Wohnplätze				
	= Summe				
3.	Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum				
4.	Erwerb bestehenden Wohnraums				
1.-4.	Gesamt				
5.	Altschuldenhilfe entspr. § 6 a AHG (nur neue Länder einschließlich Ost-Berlin)				
1.-5.	Insgesamt				

, den

¹⁾ Neue Länder einschließlich ehem. Ost-Berlin: auch Instandsetzung

²⁾ Nur alte Länder einschließlich ehem. West-Berlin

(Unterschrift)

Land: _____

Förderungsprogramm 2006

Verpflichtungsrahmen des Landes (ohne Bundesmittel)

- Wohnungsbau einschließlich Ersterwerb (gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 WoFG) -

		- 1.000 € -	
		nominal	Barwert
1.	Baudarlehen (Gesamtsumme)
	anfänglich unverzinslich / ab Anfang zu verzinsen *)		
	wird ausgezahlt in Jahresraten		
2.	Aufwendungsdarlehen (Gesamtsumme)
	degressiv / linear *)		
	wird ausgezahlt in Jahresraten		
3.	Zuschüsse - laufend - (Gesamtsumme)
	a) Aufwendungszuschüsse *)		
	b) Zinszuschüsse *)		
	c) Sonstige laufende Zuschüsse *)		
	degressiv / linear *)		
	wird ausgezahlt in Jahresraten		
4.	Einmalzuschüsse	=

den

*) Nicht Zutreffendes streichen

(Unterschrift)

Land: _____

Anlage 2b

Förderungsprogramm 2006
Verpflichtungsrahmen des Landes (ohne Bundesmittel)
- Modernisierung von Wohnraum (gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 WoFG) ¹⁾ -

		- 1.000 € -	
		nominal	Barwert
1.	Baudarlehen (Gesamtsumme)
	anfänglich unverzinslich / ab Anfang zu verzinsen ²⁾		
	wird ausgezahlt in Jahresraten		
2.	Aufwendungsdarlehen (Gesamtsumme)
	degressiv / linear ²⁾		
	wird ausgezahlt in Jahresraten		
3.	Zuschüsse - laufend - (Gesamtsumme)
	a) Aufwendungszuschüsse ²⁾		
	b) Zinszuschüsse ²⁾		
	c) Sonstige laufende Zuschüsse ²⁾		
	degressiv / linear ²⁾		
	wird ausgezahlt in Jahresraten		
4.	Einmalzuschüsse	=

¹⁾ neue Länder einschließlich Ost-Berlin:
auch Instandsetzung (gemäß § 44 Nr. 1 WoFG)

²⁾ Nicht Zutreffendes streichen

_____ , den

(Unterschrift)

Land: _____

Förderungsprogramm 2006
Verpflichtungsrahmen des Landes (ohne Bundesmittel)
- Erwerb von Belegungsrechten (gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 WoFG) -

		- 1.000 € -	
		nominal	Barwert
1.	Baudarlehen (Gesamtsumme)
	anfänglich unverzinslich / ab Anfang zu verzinsen *)		
	wird ausgezahlt in Jahresraten		
2.	Aufwendungsdarlehen (Gesamtsumme)
	degressiv / linear *)		
	wird ausgezahlt in Jahresraten		
3.	Zuschüsse - laufend - (Gesamtsumme)
	a) Aufwendungszuschüsse *)		
	b) Zinszuschüsse *)		
	c) Sonstige laufende Zuschüsse *)		
	degressiv / linear *)		
	wird ausgezahlt in Jahresraten		
4.	Einmalzuschüsse	=

, den

*) Nicht Zutreffendes streichen

(Unterschrift)

Land: _____

Anlage 2d

Förderungsprogramm 2006
Verpflichtungsrahmen des Landes (ohne Bundesmittel)
- Erwerb bestehenden Wohnraums (gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 WoFG) -

		- 1.000 € -	
		nominal	Barwert
1.	Baudarlehen (Gesamtsumme)
	anfänglich unverzinslich / ab Anfang zu verzinsen *)		
	wird ausgezahlt in Jahresraten		
2.	Aufwendungsdarlehen (Gesamtsumme)
	degressiv / linear *)		
	wird ausgezahlt in Jahresraten		
3.	Zuschüsse - laufend - (Gesamtsumme)
	a) Aufwendungszuschüsse *)		
	b) Zinszuschüsse *)		
	c) Sonstige laufende Zuschüsse *)		
	degressiv / linear *)		
	wird ausgezahlt in Jahresraten		
4.	Einmalzuschüsse =

, den

*) Nicht Zutreffendes streichen

(Unterschrift)

Land: _____

Förderungsprogramm 2006

Verpflichtungsrahmen des Landes (ohne Bundesmittel)

- Altschuldenhilfe entsprechend § 6a AHG -
- nur neue Länder einschließlich Ost-Berlin -

		- 1.000 € -	
		nominal	Barwert
	Zuschüsse (Gesamtsumme)
	auszuzahlen in Jahresraten		
	ab dem Jahr		

_____, den

(Unterschrift)

1. Jahr
2. Jahr ¹⁾

Land: _____

Übersicht über die für die soziale Wohnraumförderung und die Altschuldenhilfe eingesetzten Bundes- und Landesmittel sowie die mit diesen Mitteln geförderten Wohnungen

	Bundesmittel				Landesmittel				Wohnungen	
	Zuschüsse	Darlehen ²⁾	Barwert	Zuschüsse	Baudarlehen	Aufwendungs-		Barwert		
	T€	T€	T€			darlehen	zuschüsse			T€
I. Bereitgestellte Verpflichtungsrahmen/ Programmgemäß zu fördernde Wohnungen										
	Wohnungsbau									
	Modernisierung/Instandsetzung ³⁾									
	Erwerb von Belegungsrechten									
	Erwerb bestehenden Wohnraums									
	Altschuldenhilfe ⁴⁾									
II. Hiervon in Anspruch genommen durch Bewilligungen oder bindende Vorbescheide bis 31.12.2006/2007 ¹⁾ Hiemit bis 31.12.2006/2007 ¹⁾ geförderte Wohnungen										
	Wohnungsbau									
	Modernisierung/Instandsetzung ³⁾									
	Erwerb von Belegungsrechten									
	Erwerb bestehenden Wohnraums									
	Altschuldenhilfe ⁴⁾									
III. Restliche Verpflichtungsrahmen/ Voraussichtlich noch zu fördernde Wohnungen										
	Wohnungsbau									
	Modernisierung/Instandsetzung ³⁾									
	Erwerb von Belegungsrechten									
	Erwerb bestehenden Wohnraums									
	Altschuldenhilfe ⁴⁾									

den

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen
²⁾ Hier sind die gemäß § 8 aus Zuschüssen in Darlehen umgewandelten Bundesmittel aufzuführen
³⁾ Instandsetzung nur neue Länder einschließlich ehemaliges Ost-Berlin
⁴⁾ Nur von den neuen Ländern einschließlich Berlin für den Ostteil der Stadt auszufüllen

Unterschrift

Grundsätze für die Ermittlung der Anteilsverhältnisse von Bund und Ländern an der sozialen Wohnraumförderung

1. Gegenstand des Quotenvergleichs

In die Ermittlung der Anteilsverhältnisse werden nur die Verpflichtungsrahmen, d.h. die Gesamtsumme der den Bauherren zu gewährenden Förderungsmittel, ohne Rücksicht auf Art und Kosten ihrer Refinanzierung, einbezogen.

2. Barwert als Vergleichsmaßstab

Die Anteilsverhältnisse werden nach dem Barwert der Förderungsmittel ermittelt. Die Berechnung des Barwerts erfolgt unter Anwendung eines Abzinsungsfaktors in Höhe von 7,5 % bei zur Jahresmitte erfolgenden Auszahlungen.

3. Höhe des Barwerts

Als Barwert wird demnach in einem gegebenen Jahr zu Grunde gelegt:

- für Einmalzuschüsse 100 v.H. des Verpflichtungsrahmens
- für Zuschüsse, die in fünf Jahresraten gezahlt werden 84 v.H. des Verpflichtungsrahmens
- für unverzinsliche Baudarlehen, für die der Zinssatz mindestens auf die Dauer von 10 Jahren 0 v.H. betragen wird 67 v.H. des Verpflichtungsrahmens
- für Aufwendungsdarlehen 42 v.H. des Verpflichtungsrahmens.

Für Aufwendungszuschüsse wird der Barwert des Verpflichtungsrahmens unter Berücksichtigung des in dem Förderungsprogramm vorgesehenen Auszahlungsrhythmus mit dem Abzinsungsfaktor 7,5 v.H. errechnet, wobei davon auszugehen ist, dass die 1. Jahresrate ein Jahr nach Bezugsfertigkeit gezahlt wird.

Bei global verbilligten Kapitalmarktdarlehen mit vorprogrammiertem laufendem Abbau der Verbilligung ist von dem Barwert für langfristig unverzinsliche Baudarlehen der Barwert der aus dem vorprogrammierten Abbau der Verbilligung in den ersten 15 Jahren resultierenden Mietsteigerungen abzuziehen.

Für von Anfang an zu verzinsende Baudarlehen sind zur Ermittlung des Barwerts der Förderung die jährlichen Zinsvorteile des Bauherrn gegenüber einem mit 7,5 v.H. zu verzinsenden Darlehen jeweils mit 7,5 v.H. abzuzinsen.

4. Zeitlicher Verlauf der Mittelabflüsse

Bei Berechnung der Barwerte der Förderungsmittel ist der zeitliche Verlauf der Mittelabflüsse zu berücksichtigen.